

## Abwasserzweckverband "Obere Salemer Aach" - Bodenseekreis

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Interkommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung (GemO für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 20. April 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	590.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	590.000
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von</b>	<b>0</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von</b>	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von</b>	<b>0</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	495.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	495.000
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>0</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	220.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	320.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-100.000</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-100.000</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>0</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-100.000</b>

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 80.000 Euro.

## § 5 Umlagen

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2023 von den Verbandsgemeinden folgende Umlagen:

### 1. Betriebskostenumlage:

Die Betriebskostenumlage umfasst die laufenden Betriebskosten (Personal, Wartung, Unterhaltung, Energiebedarf, Reparaturen, Verwaltung und dergleichen). Diese werden nach dem gemessenen Wasserverbrauch des Jahres 2021 abzüglich der Absetzungen für Viehhaltung aller im Verbandsgebiet an die Kläranlage angeschlossenen Grundstücke umgelegt.

Gemeinde Frickingen	49,236	%	236.825,00	Euro
Gemeinde Heiligenberg	34,487	%	165.882,00	Euro
Stadt Überlingen	13,701	%	65.902,00	Euro
Gemeinde Owingen	2,576	%	12.391,00	Euro
Gesamtbetrag	100,00	%	481.000,00	Euro

Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel in der Mittel des Vierteljahres fällig.

### 2. Investitionskostenumlage:

Die Investitionskostenumlage umfasst den Aufwand für den Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen einschließlich der Kosten für Planung und Bauleitung. Die Baukosten werden, sofern kein abweichender Schlüssel festgelegt wird, in folgendem Verhältnis umgelegt:

Gemeinde Frickingen	51,00	%	112.200,00	Euro
Gemeinde Heiligenberg	31,00	%	68.200,00	Euro
Stadt Überlingen	14,50	%	31.900,00	Euro
Gemeinde Owingen	3,50	%	7.700,00	Euro
Gesamtbetrag	100,00	%	220.000,00	Euro

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 18 GKZ mit Schreiben vom 08.05.2023 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen nun in der Zeit von Montag, 22. Mai bis einschließlich Dienstag, 31. Mai 2023 auf dem Rathaus der Gemeinde Frickingen, Kirchstraße 7, 88699 Frickingen, Zimmer 12 während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.**

gez.  
Jürgen Stukle  
Verbandsvorsitzender